



Bundesministerium

Arbeit, Soziales, Gesundheit,

Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann

Bundesministerin

Herrn

Dr. Walter Rosenkranz

Präsident des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.529.607

Wien, 4.8.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6328/J des Abgeordneten Mag. Katayun Pracher-Hilander betreffend Ärztekammern und Thinktanks: Mittelverwendung und Kontrolle** wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8, 9 und 10:

- *Welche konkreten Aufsichtsrechte bestehen im Hinblick auf die Ärztekammer, insbesondere hinsichtlich deren Gebarung?*
- *Welche Anforderungen ergeben sich aus den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für Ärztekammern?*
- *Welche Instrumente bestehen, um die Einhaltung dieser Grundsätze sicherzustellen und zu überprüfen?*
- *Welche Konsequenzen sind vorgesehen, wenn diese Grundsätze nicht eingehalten werden?*

Das Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, regelt im 4. Hauptstück „Aufsichtsrecht“ (§§ 195 ff) die Aufgaben und Instrumente der Aufsicht.

Die Aufsicht über die Ärztekammern in den Bundesländern obliegt gemäß § 195 Abs. 1 ÄrzteG 1998 der örtlich zuständigen Landesregierung. Die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) untersteht demgegenüber im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin gemäß § 195c ÄrzteG 1998. Die Zuständigkeit beruht auf kompetenzrechtlichen Vorgaben (Art. 11 Abs. 1 bzw. Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG).

Die Ärztekammern in den Bundesländern sind gemäß § 195 Abs. 2 ÄrzteG 1998 verpflichtet, der Aufsichtsbehörde die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie gemäß § 195 Abs. 3 ÄrzteG 1998 zu Jahresbeginn die in Aussicht genommenen Termine der Sitzungen der Vollversammlung sowie auf Aufforderung die diesbezüglichen Tagesordnungen samt den wesentlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Einzelfall kann die zuständige Aufsichtsbehörde von den Organen der Ärztekammern in den Bundesländern gefasste Beschlüsse zur Vorlage anfordern, die diese vorzulegen haben.

Vorgelegte Beschlüsse sind gemäß § 195 Abs. 4 ÄrzteG 1998 von der Aufsichtsbehörde aufzuheben, sofern sie gegen bestehende Vorschriften, wozu neben bundes- oder landesrechtlichen Regelungen auch Vorschriften der ÖÄK/ÄK zählen (etwa Satzung, Geschäftsordnung), verstoßen. Ebenso können Verordnungen der Ärztekammern unter den Voraussetzungen des § 195a ÄrzteG 1998 von der zuständigen Aufsichtsbehörde aufgehoben werden.

§ 195b ÄrzteG 1998 sieht unter den dort normierten Voraussetzungen die Amtsenthebung von Organen der Landesärztekammern vor.

Das ärztegesetzliche Aufsichtsrecht ist als Rechtmäßigkeitsaufsicht, nicht aber als Zweckmäßigkeitsaufsicht ausgestaltet, weshalb insbesondere eine wirtschaftliche oder politische Kontrolle durch die Aufsicht nicht vorgesehen ist.

Dies entspricht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie der Selbstverwaltung, wonach sich das staatliche Aufsichtsrecht grundsätzlich auf die Rechtmäßigkeit der Verwaltungsführung bezieht. Art. 120b Abs. 1 B-VG sieht vor, dass eine Kontrolle der Zweckmäßigkeit im Rahmen der Aufsicht nur zulässig ist, wenn dies auf Grund der Aufgaben des Selbstverwaltungskörpers erforderlich ist. Die Besonderheit kann z.B. in einer überwiegend staatlichen Aufgabenerledigung liegen, die bei gesetzlichen beruflichen Vertretungen im Hinblick auf ihre Aufgabe der Interessenvertretung nicht gegeben ist. Eine umfassende Zweckmäßigkeitskontrolle, die der Aufsichtsbehörde ein Eingreifen in jede von

ihr als unzweckmäßig empfundene Entscheidung ermöglichen würde, widerspräche hingegen der Organisationsform der Selbstverwaltung (siehe *Stolzlechner* in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg], Rill-Schäffer-Kommentar zum Bundesverfassungsrecht Art. 120b Rz 32 unter Verweis auf VwGH 18.12.2003, 2002/08/0107).

Im Rahmen der Rechtmäßigkeitsaufsicht stehen der zuständigen Aufsichtsbehörde die in §§ 195 ff ÄrzteG 1998 vorgesehenen Aufsichtsinstrumente zu Verfügung. So können etwa Beschlüsse über Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse insbesondere auf ihr rechtmäßiges Zustandekommen sowie ihre Vereinbarkeit mit den geltenden Vorschriften geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *In welchem Umfang kann die Verwendung von Pflichtmitgliedsbeiträgen durch Ärztekammern überprüft werden?*
- *Welche rechtlichen Grenzen bestehen für die Verwendung von Pflichtmitgliedsbeiträgen durch gesetzliche Interessensvertretungen wie Ärztekammern?*

Einen zentralen Bestandteil der verfassungsrechtlich verankerten Autonomie der Selbstverwaltung (Art. 120b Abs. 1 B-VG) stellt auch deren finanzielle Selbstständigkeit dar.

Gemäß § 91 Abs. 1 ÄrzteG 1998 heben die Ärztekammern die Kammerumlage zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben sowie zur Erfüllung der Umlageverpflichtung gegenüber der ÖÄK ein.

Die Verwendung von Kammermitteln hat im Rahmen des gesetzlichen Wirkungs- und Aufgabenbereichs der Ärztekammer zu erfolgen. Der Wirkungsbereich und die Aufgaben der Ärztekammern in den Bundesländern ergeben sich insbesondere aus den §§ 66 und 66a ÄrzteG 1998 und umfassen u.a. die Wahrnehmung der gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Kammerangehörigen.

Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Rechtmäßigkeitsaufsicht insbesondere durch die im ÄrzteG 1998 vorgesehene Möglichkeit der Anforderung und Prüfung einzelner Beschlüsse (z.B. Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss). Eine Prüfung

sämtlicher Gebarungsvorgänge oder der Verwendung einzelner Pflichtmitgliedsbeiträge durch die Aufsichtsbehörde sieht das ÄrzteG 1998 nicht vor.

Frage 3:

- *Welche Melde- oder Genehmigungspflichten bestehen bei Projekten dieser Größenordnung, insbesondere im Zusammenhang mit der Gründung externer Organisationen oder Thinktanks durch Ärztekammern?*

Das ÄrzteG 1998 enthält keine allgemeine, an die finanzielle Größenordnung eines Projekts anknüpfende Melde- oder Genehmigungspflicht für die Gründung externer Organisationen oder Thinktanks durch Ärztekammern.

Unberührt davon bleiben die gesetzlichen Informations- und Aufsichtsbefugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß §§ 195 ff ÄrzteG 1998 sowie die Verpflichtung der Ärztekammern, sich bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben innerhalb ihres gesetzlich festgelegten Wirkungsbereichs und der sonstigen gesetzlichen Vorgaben zu bewegen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Ist die Finanzierung externer Organisationen (z.B. Vereine oder Thinktanks) durch Kammermittel grundsätzlich zulässig, insbesondere wenn diese die Aufgabe der Interessensvertretung oder standespolitischen Kommunikation wahrnehmen?*
- *Unter welchen Voraussetzungen wäre eine solche Finanzierung unzulässig?*

Die Verwendung von Kammermitteln hat sich im Rahmen des gesetzlich festgelegten Aufgaben- und Wirkungsbereichs der Ärztekammern zu bewegen und der Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben dienen. Die Beurteilung kann im Einzelfall durch die zuständige Aufsichtsbehörde erfolgen. Dies gilt ebenso für privatrechtsförmiges Handeln.

Frage 7:

- *Wie ist die Verwendung für Öffentlichkeitsarbeit sowie für Maßnahmen mit möglicher politischer Einflusswirkung rechtlich zu beurteilen?*

Maßgeblich ist, ob die konkrete Maßnahme dem gesetzlichen Aufgaben- und Wirkungsbereich der Ärztekammer zuzurechnen ist (§§ 66 f ÄrzteG 1998).

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Welche Transparenzpflichten bestehen für Ärztekammern bei der Verwendung von Mitgliedsbeiträgen?*
- *Welche gesetzlich vorgesehenen Rechte haben Mitglieder von Ärztekammern hinsichtlich Information und Kontrolle über die Mittelverwendung?*

Der zuständigen Aufsichtsbehörde sind gemäß § 195 ÄrzteG 1998 die für die Aufsicht notwendigen Auskünfte zu erteilen und im Einzelfall angeforderte Beschlüsse vorzulegen.

Verordnungen der Ärztekammern sind gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG 1998 unverzüglich im Internet auf der jeweiligen Homepage allgemein zugänglich und dauerhaft zu verlautbaren.

Gemäß § 80 Z 5 und 6 ÄrzteG 1998 obliegt der jeweiligen Vollversammlung insbesondere die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Erlassung der Umlagenordnung. Die Kammerangehörigen wirken über die gesetzlich vorgesehenen Wahl- und Mitwirkungsrechte an der Zusammensetzung der Vollversammlung mit.

§ 70 Abs. 6 ÄrzteG 1998 berechtigt ordentliche Kammerangehörige, im Wege der Landesärztekammer Einsicht unter anderem in den von der ÖÄK beschlossenen Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss zu nehmen oder gegen Kostenersatz Kopien zu erhalten.

Ein subjektives Recht auf Ausübung der Aufsichtsinstrumente ist aufgrund der Verwirklichung des Aufsichtsrechts als Überprüfungsöglichkeit der objektiven Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung ausgeschlossen.

Frage 13:

- *Welche rechtlich vorgesehenen Kontrollmechanismen bestehen im Zusammenhang mit der Gebarung von Ärztekammern?*

Hier darf auf die Beantwortung der Fragen 1 bis 4 und 8-12 verwiesen werden.

Zu den Fragen 14, 15, 16 und 17:

- *Wurde das Projekt „Med in Austria“ im Rahmen der bestehenden Aufsichts- oder Informationspflichten im Zuständigkeitsbereich bekannt?*
 - a. *Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt erfolgte diese Kenntnisnahme?*
 - b. *In welcher Form erfolgte die Information?*
 - c. *Wenn nein, wird im Hinblick auf die mediale Berichterstattung sowie die angekündigte externe rechtliche Prüfung eine nähere Prüfung dieses Projekts in Erwägung gezogen?*
 - i. *Wenn ja, in welcher Form soll diese Prüfung erfolgen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wird im Zusammenhang mit diesem Projekt die Durchführung einer rechtlichen Prüfung in Betracht gezogen?*
- *Wird im Zusammenhang mit diesem Projekt eine rechtliche Bewertung als erforderlich erachtet?*
- *Wird im Zusammenhang mit diesem Projekt eine vertiefte Prüfung der Mittelverwendung der Wiener Ärztekammer in Erwägung gezogen?*

Die Aufsicht über die Ärztekammer für Wien obliegt gemäß § 195 Abs. 1 ÄrzteG 1998 der örtlich zuständigen Landesregierung und somit der Wiener Landesregierung. Eine darüberhinausgehende Zuständigkeit der für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerin, etwa im Rahmen einer „Oberaufsicht“, ist im ÄrzteG 1998 nicht vorgesehen.

Mein Ressort erlangte im Zuge der medialen Berichterstattung Kenntnis von dem gegenständlichen Sachverhalt. Nach Bekanntwerden trat das BMASGPK mit Schreiben vom 23.04.2026 an die zuständige Aufsichtsbehörde heran, ersuchte um Kenntnisnahme des Sachverhalts und regte eine genaue aufsichtsrechtliche Prüfung und die Setzung allfällig notwendiger Aufsichtsmaßnahmen durch das Amt der Wiener Landesregierung an.

Aus einem Artikel der Zeitung „Profil“ vom 25.04.2026 ging hervor, dass seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde bereits eine erste Grobprüfung des gegenständlichen Projekts vorgenommen worden sei, dessen abschließende Prüfung mangels Kenntnis des vollständigen Konzepts jedoch nicht möglich gewesen sei.

In diesem Zusammenhang trat das BMASGPK mit neuerlichem Schreiben vom 30.04.2026 an die Wiener Landesregierung heran und regte eine neuerliche aufsichtsrechtliche Prüfung der gegenständlichen Angelegenheit nach Ermittlung des vollständigen Sachverhalts, etwa durch Anforderung der Unterlagen zu Konzept und Finanzierung des Think Tanks, an.

Frage 18:

- *Ergibt sich vor dem Hintergrund dieses Anlassfalls ein Bedarf an gesetzgeberischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflichtmitgliedsbeiträgen durch gesetzliche Interessenvertretungen? a. Wenn ja, welche Maßnahmen werden geprüft? b. In welchem zeitlichen Rahmen ist mit entsprechenden Initiativen zu rechnen?*

Ein allfälliger gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des ärztengesetzlichen Aufsichtsrechts wird derzeit geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

